

§ 47 Sportprüfung

(1) ¹Die ausreichende körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber für die angestrebte Tätigkeit wird im Rahmen einer Sportprüfung festgestellt. ²Inhalte der Prüfung sind körperliche Beweglichkeit und Belastbarkeit, Kraft, Schnelligkeit, Koordinationsfähigkeit und Ausdauer. ³Das Staatsministerium regelt das Verfahren und benennt die Prüfer.

(2) ¹Das Ergebnis der Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen. ²Wer die Sportprüfung nicht bestanden hat, ist von der Teilnahme an einem weiteren Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 und Abs. 8 LlbG ausgeschlossen.